



## Nutzungsordnung

für das Jugendzentrum (JuZ) Leer, Friesenstraße 18-20, 26789 Leer

**Stand: 01.07.2019**

Das **Amtsblatt** für den Landkreis Leer vom 15.05.2019/Ausgabe 09

### Inhalt

§ 1 .....	2
§ 2 .....	2
§ 3 (Versagung der Nutzung) .....	2
§ 4 .....	2
§ 5 (Nutzungsentgelte) .....	2
§ 6 .....	3
§ 7 (Haftung und Kostenersatz bei Beschädigungen) .....	3
§ 8 (Verbote).....	3
§ 9 (Aufsichtspflichten) .....	4
§ 10 (Meldepflichten) .....	4
§ 11 (Übergabe nach Nutzung) .....	4
§ 12 (Brandmeldezentrale) .....	4
§ 13 (Inkrafttreten) .....	4

## Nutzungsordnung

für das Jugendzentrum (JuZ) Leer, Friesenstraße 18-20, 26789 Leer

### § 1

Das JuZ Leer ist eine öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Leer und richtet sich mit seinen Angeboten an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

### § 2

Das JuZ Leer steht allen Einwohnern der Stadt Leer und anderen Interessierten für Veranstaltungen und die Organisation von Angeboten zur Verfügung, insbesondere, wenn die unter § 1 genannte Zielgruppe angesprochen wird.

### § 3 (Versagung der Nutzung)

Die Nutzung des JuZ Leer kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtung und des Inventars besteht oder davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nutzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren lässt bzw. rassistische oder sexistische Inhalte zum Gegenstand hat.

### § 4

Eine Nutzung ist im Einzelfall rechtzeitig mit der Leitung des JuZ Leer abzusprechen und kann nur gewährt werden, wenn keine eigenen Belange des JuZ Leer beeinträchtigt werden.

### § 5 (Nutzungsentgelte)

Für die Überlassung von Räumlichkeiten im JuZ Leer wird nachfolgende Nutzungsentschädigung erhoben:

I.

a) Nutzung eines Raumes <b>während der Öffnungszeiten (8 – 22 Uhr)</b>	25,- €
b) Mitnutzung Küche/Tresen	25,- €
c) Mitnutzung jedes weiteren Raumes	25,- €
d) Mitnutzung Equipment (z.B. Ton-/Lichtanlage)	25,- €
<b>e) Höchstbetrag</b>	<b>100,- €</b>

---

II.

Bei Nutzung von Räumlichkeiten **außerhalb der Öffnungszeiten (nach 22 Uhr) und an Wochenenden** werden unter Bezugnahme der Einteilung zu I. folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

III.

a) Nutzung eines Raumes außerhalb der Öffnungszeiten	50,- €
b) Mitnutzung Küche/Tresen	50,- €
c) Mitnutzung jedes weiteren Raumes	50,- €
d) Mitnutzung Equipment (z.B. Ton-/Lichtanlage)	50,- €
<b>e) Höchstbetrag</b>	<b>200,- €</b>

---

a) Nutzung des gesamten Dachgeschosses (z.B. für Seminare, Tagungen)	
pauschal pro Tag	50,- €
Zusätzlich ist jeweils ein Reinigungsentgelt von	26,- €

zu zahlen.

Die Entschädigung ist nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung und der anschließenden Abnahme der Räumlichkeiten zu zahlen.

**Von der Bezahlung kann eine Befreiung erteilt werden, sofern es sich um Angebote handelt, die das Programmangebot des JuZ Leer ergänzen bzw. rein karikative Zwecke verfolgen. Gleiches gilt für nichtkommerzielle und nichtinstitutionalisierte Nutzungen.**

## § 6

Alle Nutzer\*innen sind verpflichtet, sich dem Zweck des JuZ Leer entsprechend zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

## § 7 (Haftung und Kostenersatz bei Beschädigungen)

Die Stadt überlässt den Nutzer\*innen die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Alle Nutzer\*innen ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Bei Beschädigungen ist vollständiger Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig sind alle Nutzer\*innen. Neben diesen haftet der Verursacher des Schadens. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Alle Nutzer\*innen haften gegenüber der Stadt Leer für alle aus Anlass der Nutzung entstehenden Schäden. Sie sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Jugendzentrums (JuZ) mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die allen Nutzer\*innen aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.

Ferner haftet die Stadt nicht bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, wie zum Beispiel Garderobe, Wertsachen, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Die Stadt Leer übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung des Jugendzentrums (JuZ) sowie den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen, allen Nutzer\*innen, deren Personal, Besuchern und sonstigen Personen entstehen. Sollte die Stadt bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden, obliegt es allen Nutzer\*innen, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

## § 8 (Verbote)

Das Rauchen, der Konsum, Ausschank oder das Mitbringen von branntweinhaltigen Getränken und anderen Drogen in den Räumen und auf dem Außengelände des JuZ Leer ist untersagt.

Offenes Feuer (z.B. Kerzen, Pyrotechnik) und der Einsatz von Nebel (z.B. bei Konzerten) innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

### **§ 9 (Aufsichtspflichten)**

Alle Nutzer\*innen haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit eine volljährige Aufsichtsperson im JuZ Leer anwesend ist. Diese übt für den genannten Zeitraum das Hausrecht aus und ist für alle Verstöße und Zuwiderhandlungen haftbar.

### **§ 10 (Meldepflichten)**

Alle Nutzer\*innen verpflichten sich, die Veranstaltung – soweit erforderlich - bei sämtlichen zuständigen Behörden auf seine Kosten anzumelden. Sie sind verpflichtet, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten sämtliche Genehmigungen einzuholen, die für die Erlaubnis und Durchführung der Veranstaltung notwendig sind oder notwendig werden könnten. Sämtliche anfallenden Gebühren, Abgaben und anfallende Steuern sind von allen Nutzer\*innen zu tragen, insbesondere die GEMA-Gebühren und Beiträge zur Künstlersozialkasse.

### **§ 11 (Übergabe nach Nutzung)**

Nach jeder Nutzung ist das JuZ Leer ordnungsgemäß zu hinterlassen. Alle Nutzer\*innen sind hierfür verantwortlich. Insbesondere sind alle Nutzer\*innen verpflichtet, nach der Veranstaltung:

- die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen,
- die Beleuchtung auszuschalten
- die Fenster und Türen zu schließen,
- die Eingänge zu verschließen,
- die Heizkörper auf Stufe 1 zu stellen,
- die Alarmanlage scharf zu stellen,
- den Haupt- und Hintereingang zu verschließen.

Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem JuZ Leer zu melden.

### **§ 12 (Brandmeldezentrale)**

Das JuZ Leer verfügt über eine Brandmeldezentrale (BMZ). Das Verhalten bei Auslösung der BMZ und insbesondere im Falle eines Brandes regelt die Anlage „Verhalten im Notfall“, die dieser Nutzungsordnung beigelegt ist.

### **§ 13 (Inkrafttreten)**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.